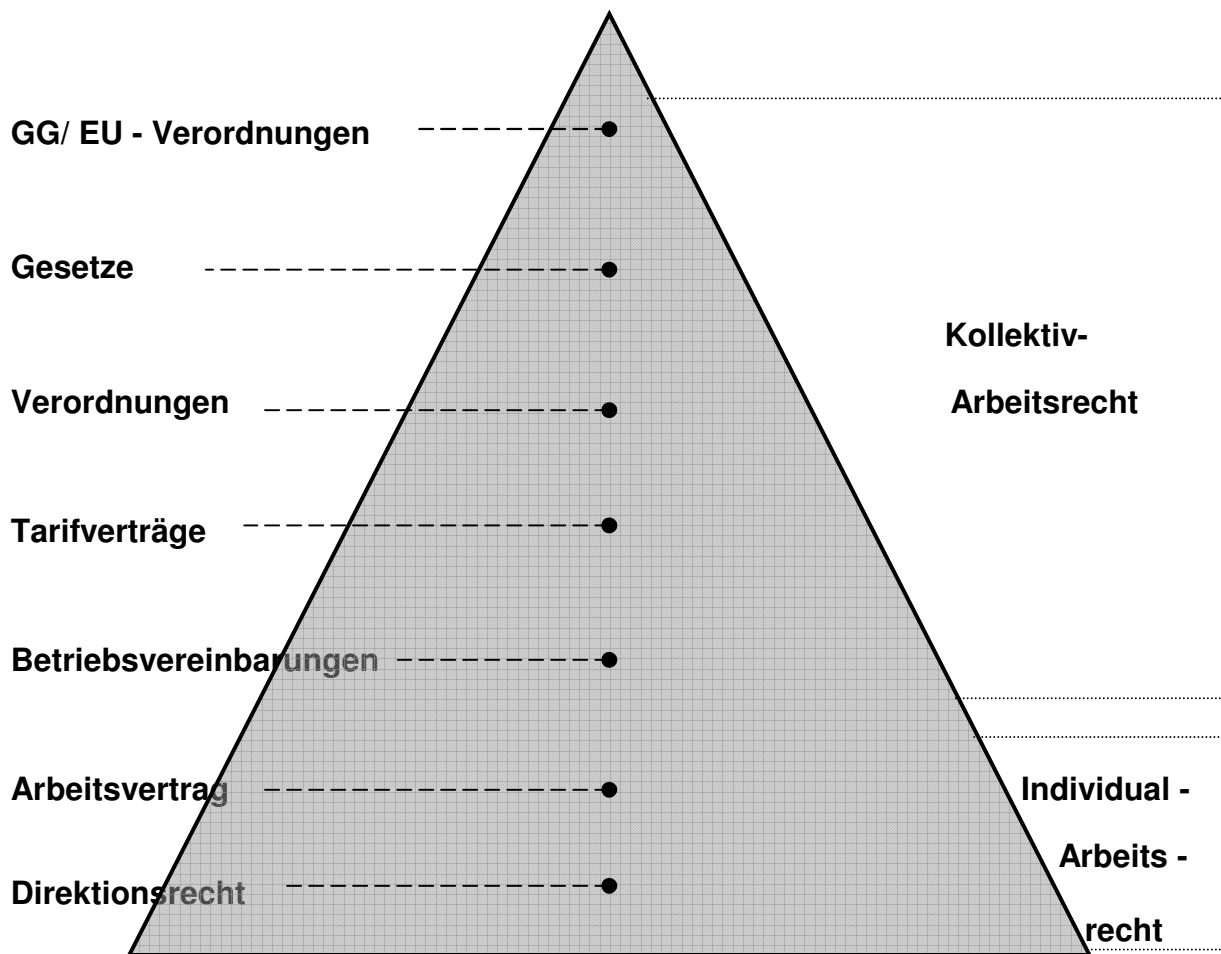


Rechtliche Faktoren der Gestaltung von Arbeitsbedingungen



Weitere Faktoren

Betriebliche Übung: Nach der Rechtsprechung des BAG liegt eine betriebliche Übung vor, wenn der Arbeitgeber bestimmte Verhaltensweisen regelmäßig wiederholt, aus denen die Arbeitnehmer schließen können, daß ihnen eine Leistung oder Vergünstigung auf Dauer gewährt werden soll. Aufgrund einer Willenserklärung, die von den Arbeitnehmern regelmäßig stillschweigend angenommen wird, erwachsen vertragliche Ansprüche auf die üblich gewordenen Vergünstigungen.

Gesamtzusage des Arbeitgebers: Von einer Gesamtzusage des Arbeitgebers spricht man, wenn der Arbeitgeber einseitig bekannt gibt, daß er Arbeitnehmern, sofern sie die von ihm festgelegten Voraussetzungen erfüllen, bestimmte Leistungen gewährt. Rechtsdogmatisch begründet eine Gesamtzusage einzelvertragliche Ansprüche mit kollektivem Bezug.

Arbeitsvertragliche Einheitsregelung: Eine arbeitsvertragliche Einheitsregelung liegt vor, wenn arbeitsvertragliche Inhalte nicht individuell ausgehandelt, sondern durch Verweisung auf vom Arbeitgeber für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Arbeitsbedingungen festgelegt werden.